

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 02.12.2015, Nr. 33/2015

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 200 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 201 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford zum 31.12.2014 | Seite 2 |
| 202 | Bekanntmachung der 9. Sitzung des Kreistages am Freitag, 11.12.2015 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum 3.00 des Kreishauses, Amtshausstraße 3, 32052 Herford | Seite 3 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 203 | Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Hansestadt Herford am Freitag, 11.12.2015 um 16:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathaus, Rathausplatz 1, 32052 Herford | Seite 6 |
|-----|---|---------|

Öffentliche Bekanntmachung des IAB Herford Immobilien- und Abwasserbetrieb Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 204 | Jahresabschlusses 2014 des IAB – Immobilien- und Abwasserbetrieb Herford | Seite 8 |
|-----|--|---------|

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|----------|
| 205 | Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bünde | Seite 10 |
| 206 | Gebührensatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Bünde vom 16.11.2015 | Seite 10 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|--|----------|
| 207 | Bekanntmachung über die Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl für die Stadt Löhne vom 13.09.2015 | Seite 13 |
| 208 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Löhne zum 31.12.2014 | Seite 13 |

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | |
|------------|--|
| 200 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche |
|------------|--|

Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

201

Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford zum 31.12.2014

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 23.10.2015 den Jahresabschluss und den Lagebericht für den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford zum 31.12.2014 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Kreistag stellt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford“ fest:

1. *den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014, der zum 31.12.2014 ausweist:*

in der Bilanz

Aktiva und Passiva von je 24.628.439,22 €

in der Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge von 3.861.560,91 €
Aufwendungen von 3.861.782,25 €

und einem Jahresfehlbetrag von 221,34 €

der der Gewinnrücklage entnommen wird.

2. *den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014.*

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstrasse 2, Zimmer 2.35, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen gegen ein Entgelt übersandt, Bestellungen werden unter der Telefonnummer 05221/13-2235 oder der E-Mail-Adresse info@kreis-herford.de entgegengenommen.

Der **abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW** in Herne vom 09.11.2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.07.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford, Herford

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford, Herford, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der

Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.11.2015

GPA NRW
Im Auftrag
Harald Debertshäuser

202

Bekanntmachung der 9. Sitzung des Kreistages am Freitag, 11.12.2015 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum 3.00 des Kreishauses, Amtshausstraße 3, 32052 Herford

- I. ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift**
- 2 Neubesetzung von Gremien und Ausschüssen**
- 2.1 (Neu-)Besetzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (bisher: Pflegekonferenz) seitens der Bonitas und der Gemeinde Rödinghausen, Vorlage 233/2015**
- 2.2 (Neu-)Besetzung des Behindertenbeirates seitens der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe im Kreis Herford e.V. für Frau Baltruschat, Vorlage 266/2015**

- 2.3 **(Neu-) Besetzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (bisher: Pflegekonferenz) seitens der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe im Kreis Herford e.V.,** Vorlage 267/2015
- 2.4 **Neuentsendung eines Vertreters der Gemeinde Kirchlegern sowie der Stadt Enger in die Trägerversammlung der Gemeinsamen Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und dem Kreis Herford (Jobcenter Herford),** Vorlage 270/2015
- 2.5 **Entsendungen von Vertretern des Kreises Herford gem. § 26 Abs. 5 Kreisordnung in die Verbandsversammlung des Werre-Wasserverbandes,** Vorlage 265/2015
- 3 **Neuorganisation der Wirtschaftsförderung / IWKH e.V.,** Vorlage 262/2015
- 4 **Antrag der CDU Fraktion zur Einleitung eines Markterkundungsverfahrens für den Breitbandausbau mit 50Mbit/s im Kreis Herford,** Vorlage 269/2015
- 5 **Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (Haushaltsjahre 2017-2019)** Vorlage 236/2015
- 6 **Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014,** Vorlage 242/2015
- 7 **Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2014,** Vorlage 244/2015
- 8 **Über- und außerplanmäßiger Aufwand in dem Zeitraum 16.08. bis 15.11.2015,** Vorlage 237/2015
- 9 **Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2016 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford",** Vorlage 177/2015
- 10 **Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford" für das Wirtschaftsjahr 2016,** Vorlage 230/2015
- 11 **Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Verkehrswege und Grünanlagen" für das Wirtschaftsjahr 2016,** Vorlage 256/2015
- 12 **Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Jugendgästehaus des Kreises Herford" für das Wirtschaftsjahr 2016,** Vorlage 235/2015
- Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Jugendgästehaus des Kreises Herford" für das Wirtschaftsjahr 2016,** Vorlage 235/2015 1. Ergänzung
- 13 **Jahresabschluss 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Jugendgästehaus des Kreises Herford",** Vorlage 239/2015
- 14 **Jahresabschluss 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Bauhof des Kreises Herford"** Vorlage 255/2015
- 15 **Jahresabschluss 2014 und Wirtschaftsplan 2015 der Stiftung "Zukunft im Wittekindskreis"** Vorlage 200/2015
- 16 **Erstattung der Elternbeiträge für die Zeit des Streiks vom 11.05. bis 29.05.2015 in der Kindertageseinrichtung Spenge-Lenzinghausen,** Vorlage 215/2015
- 17 **Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zur Inklusionsplanung im Kreis Herford,** Vorlage 216/2015
- 18 **Erneute Beteiligung des Kreises Herford zum Entwurf des LEP (Landesentwicklungsplan),** Vorlage 261/2015 1. Ergänzung
- 19 **Änderung der Innenbereichsverordnung zum Schutz von Naturdenkmalbäumen,** Vorlage 175/2015

- 20 **Änderung 1.13 des Flächennutzungsplanes der Stadt Herford und Aufstellung des Bebauungsplans 11.37 „Baumarkt Salzufler Straße“, Vorlage 227/2015**
- 21 **Anpassung des Kulturlandschaftsprogrammes (KULAP) an neue landes- und EU – rechtliche Vorgaben, Vorlage 188/2015**
- 22 **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schadstoffsammlung und -entsorgung aus privaten Haushalten, Vorlage 191/2015**
- 23 **Interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinde Kirchlengern mit dem Kreis Herford auf dem Gebiet der „Zentralen Vergabe“, Vorlage 189/2015**
- 24 **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und der Stadt Löhne über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung, Vorlage 245/2015**
- 25 **Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner**
- 26 **Anfragen von Kreistagsabgeordneten und Fraktionen**
- 27 **Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung**

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 **Vertragsangelegenheiten**
- 1.1 **Gründung von Gesellschaften als Beteiligungen der Westfalen Weser Netz GmbH, Vorlage 263/2015**
- 2 **Personalangelegenheiten**
- 2.1 **Ruhegehaltsfähige Dienstzeit von Wahlbeamten, Vorlage 264/2015**
- 3 **Anfragen von Kreistagsabgeordneten und Fraktionen**
- 4 **Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung**

Herford, den 30.11.2015
 Kreis Herford
 Der Landrat
 gez. Jürgen Müller

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

203

Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Hansestadt Herford am Freitag, 11.12.2015 um 16:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathaus, Rathausplatz 1, 32052 Herford

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- A.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- A.2 Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 25.09.2015
- A.3 Fragestunde für Ratsmitglieder sowie Einwohnerinnen und Einwohner
- A.4 Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 31 GO NRW
- A.5 Geschäftskreise der Beigeordneten
- A.6 Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters
- A.7 Einführung in das Amt der/des Beigeordneten
- A.8 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2014, Ergebnisausgleich und Entlastung des Bürgermeisters
- A.9 Haushalt 2015: Auswirkungen des 3. Situationsberichts zur Haushaltswirtschaft 2015 - Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
- A.10 Neuorganisation der Wirtschaftsförderung im Kreis Herford
- A.11 Eine Gesellschaft für alle - Herford inklusiv
Hier: Teilhabeplanung für die Hansestadt Herford
- A.12 Steuerung von Drittorganisationen:
 - A.12a HVV-Konzern:
 - a) Anweisungen an die städtischen Vertretungen in den Gesellschafterversammlungen von HVV GmbH und WWS GmbH
 - b) Beteiligungscontrolling: Geänderte Wirtschaftspläne 2015 und Wirtschaftspläne 2016 wesentlicher Tochterunternehmen
 - A.12b Energiebericht Herford
Berichterstattung durch WWE
 - A.12c IAB: Änderung des Wirtschaftsplanes 2015 und Wirtschaftsplan 2016 incl. Mittelfristplanung
 - A.12d IAB: Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (7.3.4)
 - A.12e IAB: Änderung der Entwässerungsanschlussbeitragsatzung (7.3.3)
 - A.12f IAB: Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. (3) bis (7) Landeswassergesetz (LWG) NRW für das Entwässerungsgebiet "Musikerviertel"
 - A.12g INTERKOMM GmbH: Wirtschaftsplan 2016
 - A.12h KBR Kommunale Beteiligungsges. für den lokalen Rundfunk im Kreis Herford mbH:

Jahresabschluss 2014 und Wirtschaftsplan 2016

- A.12i Pro Herford GmbH: Durchführung der Osterkirmes 2016 im Bereich "Auf der Freiheit / Janup"
- A.13 Sportentwicklungs- und Sportstättenbedarfsplan
- A.14 Orte des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I
- A.15 Jugendförderung: Kinder- und Jugendförderplan 2016 - 2020
- A.16 Sanierung Stadttheater Herford, Antrag auf Fördermittel
hier: Genehmigung der dringlichen Entscheidung
- A.17 Finanzierungsbeiträge der Hansestadt Herford für die Nordwestdeutsche Philharmonie (NWD) und das Landestheater Detmold in den Jahren 2016 bis 2020
- A.18 Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Herford
- A.19 Durchführung verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2016
- A.20 Stellungnahme der Stadt Herford zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens
- A.21 Innenstadtkonzept ISEK: Verfügungsfonds
- A.22 Gebührenhaushalt Straßenreinigung
5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- A.23 Gebührenhaushalt Abfallentsorgung
2. Änderungssatzungen über die Abfallentsorgung und über die Kostendeckung der Abfallentsorgung
- A.24 Gebührenhaushalt Friedhöfe
hier: Neufassung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Herford
- A.25 Anpassung der Krankentransportgebühren für 01.01.2016
- A.26 Einrichtung eines Klimabeirats im Rahmen der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Hansestadt Herford
- A.27 10. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag NRW in Köln
- A.28 Termine der Ratssitzungen für das Jahr 2016
- A.29 Anregung nach § 24 GO NRW zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Hansestadt Herford an Herrn Victor Orbán
hier: E-Mail des Landesverbandes NRW der Republikaner (REP) vom 25.09.2015
- A.30 Antrag SPD: Besetzungen in diversen Ausschüssen
- A.31 Antrag B90/DIE GRÜNEN: Aufnahme und Eingliederung von zugewiesenen Flüchtlingen
- B. Nichtöffentlicher Teil**
- B.1 Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung des Rates vom 25.09.2015
- B.2 Steuerung von Drittorganisationen:
- B.2a HVV GmbH: Gründung „GWAdriga Verwaltungs GmbH und GWAdriga GmbH & Co. KG“ als Gemeinschaftsunternehmen der Westfalen Weser Netz GmbH sowie der RheinEnergie AG und der EWE AG bzw. jeweils deren Netzgesellschaften

B.3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 27.11.2015
Der Bürgermeister
gez. Tim Kähler

Öffentliche Bekanntmachung des IAB Herford Immobilien- und Abwasserbetrieb Herford

204

Jahresabschlusses 2014 des IAB – Immobilien- und Abwasserbetrieb Herford

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 25.09.2015 den Jahresabschluss und den Lagebericht des IAB Immobilien- und Abwasserbetrieb Herford für das Geschäftsjahr 2014 genehmigt.

I. Abschließenden Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Immobilien- und Abwasser-Betriebes Herford. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.08.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilien- und Abwasser-Betrieb Herford, Herford, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt

insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.11.2015

GPA NRW
Im Auftrag
Matthias Mittel

II. Der Jahresüberschuss beträgt 2.957.157,97 €. Als Eigenkapitalverzinsung werden an die Stadt Herford 935.729,00 € abgeführt. Der Restbetrag in Höhe von 2.021.428,97 € wird an die Stadt Herford abgeführt.

III. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Herford GmbH, Werrestr. 103, 32049 Herford verfügbar.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Genehmigt:
Herford, den 19.11.2015
gez. Tim Kähler
Bürgermeister Hansestadt Herford

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

205

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bünde

Die Zustellung von Verfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR)

206

Gebührensatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Bünde vom 16.11.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975) - und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) - in Verbindung mit §§ 1 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ vom 21.07.2004 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.08.2014 - hat der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erheben die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NW Benutzungsgebühren.
- (2) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Anzahl und Größe der Abfallbehälter, der Häufigkeit der Entleerung, der Anzahl der Abfallsäcke, der Anzahl der zu entsorgenden Kühlgeräte und der Menge des zu entsorgenden Sperrgutes berechnet.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen

a) für Abfallbehälter zur Entsorgung von

	Rest- stoffen	Rest- stoffen	Rest- stoffen	Wert- stoffen	Bioabfall
	4-wöchentl. Leerung	14-tägige Leerung	wöchentl. Leerung	14-tägige Leerung	14-tägige Leerung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
für einen 80-l-Behälter	43,15	86,30			61,56
für einen 120-l-Behälter		129,45		5,28	92,28
für einen 240-l-Behälter		258,90		10,56	184,56
für einen 660-l-Behälter		711,97	1.423,94	29,40	
für einen 660-l-Behälter - Privateigentum -		707,97	1.415,94	27,48	
für einen 1.100-l-Behälter		1.186,62	2.373,24	48,96	
für einen 1.100-l-Behälter - Privateigentum -		1.182,62	2.365,24	47,04	
für einen 2.500-l-Behälter		2.696,87	5.393,74		
für einen 2.500-l-Behälter - Privateigentum -		2.692,87	5.385,74		

b) für Abfallsäcke zur Entsorgung von Reststoffen = 3,95 EUR je Abfallsack.

c) für die Entsorgung von Elektrogeräten = 7,50 EUR je Stück.

d) für die Entsorgung von Sperrgut
- für 1 Einzelstück oder 1 Gebinde
bis maximal 25 kg = 6,50 EUR
- für 1 Einzelstück oder 1 Gebinde
bis maximal 50 kg = 13,00 EUR
- für 1 Einzelstück über 50 kg = 26,00 EUR

e) für die Entsorgung von Gartenabfällen = 2,50 EUR je Gebinde (max. 25 kg)

(3) Bei den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 a handelt es sich um Jahresgebühren. Besteht die Gebührenpflicht für das Grundstück oder für einzelne Abfallbehälter nicht für ein ganzes Jahr, so werden die Benutzungsgebühren, ausgehend von der Jahresgebühr, nach Monaten umgerechnet.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über; Entsprechendes gilt für die sonstigen Gebührenpflichtigen.

§ 4
Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für das Grundstück beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Wird das Grundstück am ersten Tage eines Monats angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht an diesem Tage.

§ 5
Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks, höhere Gewalt oder durch die Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren, ihnen steht auch kein Schadenersatzanspruch zu.
- (2) Wird die Abfallentsorgung länger als zwei Monate unterbrochen, so vermindert sich die Gebühr für jeden vollen Monat der Unterbrechung um 1/12 der Jahresgebühr.

§ 6
Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für Abfallbehälter werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Ist im Heranziehungsbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Abfallsäcke sind bei Aushändigung und für die Kühlgeräte und das Sperrgut bei der Anmeldung zur Entsorgung zu zahlen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Bünde vom 11. Dezember 1981 (zuletzt geändert durch die 21. Änderungssatzung vom 15.11.2007) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 14 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.08.2014 i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die Gebührensatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Bünde vom 16.11.2015 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 16.11.2015
Speckmann
Vorstand

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

207

Bekanntmachung über die Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl für die Stadt Löhne vom 13.09.2015

Beschluss des Rates der Stadt Löhne über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl der Stadt Löhne am 13.09.2015.

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird festgestellt, dass Einsprüche gemäß § 39 (1) des Kommunalwahlgesetzes -KWahlG- **nicht** erhoben wurden und vom Wahlprüfungsausschuss im Rahmen der Vorprüfung Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl **nicht** vorgebracht wurden. Weiterhin wird festgestellt, dass keiner der im § 40 (1) unter Buchstaben a - c KWahlG genannten Fälle vorliegt. Die Bürgermeisterwahl vom 13.09.2015 wird daher gemäß §§ 40 (1) Buchstabe d und 46 b KWahlG für **gültig** erklärt.“

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Nach § 41 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) – SGV. NRW. 1112 –

i. V. m. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730) – SGV. NRW. 1112 - wird der o. g. Beschluss des Rates der Stadt Löhne hiermit bekanntgemacht.

Löhne, den 26. November 2015

Stadt Löhne
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Busse

208

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Löhne zum 31.12.2014

Der Rat der Stadt Löhne hat am 28.10.2015 den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Löhne zum 31.12.2014 festgestellt und den geprüften Lagebericht zur Kenntnis genommen. Über die Gewinnverwendung wurde wie folgt beschlossen:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Löhne zum 31.12.2014, der eine
Bilanzsumme von EUR 88.684.479,61 und einen
Bilanzgewinn von EUR 1.219.611,69 ausweist,
wird festgestellt.
Der geprüfte Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Wirtschaftsbetriebe Löhne erwirtschafteten 2014 einen Jahresüberschuss von EUR 1.351.744,09. Hiervon wurde von der Sparte „Abwasser“ als Vorabausschüttung zur Abdeckung der Eigenkapitalverzinsung ein Betrag von EUR 1.037.800,00 an den allgemeinen Haushalt der Stadt Löhne abgeführt. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages von EUR 1.246.667,60 sowie der in 2014 von der Sparte „Wasser“ vorgenommenen Gewinnausschüttung in Höhe von EUR 141.000,00 und der von der Sparte „Abwasser“ vorgenommenen Rücklagenzuführung in Höhe von EUR 200.000,00 verbleibt ein Bilanzgewinn von EUR 1.219.611,69. Davon werden EUR 120.153,00 zur Abdeckung der Eigenkapitalverzinsung sowie EUR 37.754,00 aus Steuererstattungen durch die Verlustverrechnung im Rahmen des steuerlichen Querverbundes an den allgemeinen Haushalt der Stadt Löhne ausgeschüttet. Der Rest in Höhe von EUR 1.061.704,69 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
4. Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Dieser Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Sonnenbrink 2, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

„Die GPA NRW ist gemäß 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Wirtschaftsbetriebe Löhne. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vereinigte Treuhand GmbH, Löhne, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.09.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

‘Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Löhne, Löhne, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NRW) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.’

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vereinigte Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.“

Herne, den 13.11.2015
GPA NRW
Im Auftrag
gez. Matthias Mittel

Löhne, den 30.11.2015
Wirtschaftsbetriebe Löhne
gez. Busse
Betriebsleiter

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 09.12.2015 und der 20.01.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.